

IHK Rhein-Neckar
 Bereich 3.3
 Postfach 101661
 68016 Mannheim

| | |
|-----------------------|-----|
| Vor- und Zuname | |
| Straße und Hausnummer | |
| PLZ | Ort |

Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) für das Tätigkeitsjahr _____ (Negativerklärung) für juristische Personen

| |
|---|
| Registrierungsnummer (sofern vorhanden) |
|---|

Angaben zum Unternehmen

| | | |
|--|---------|--------|
| IHK-Mitgliedsnummer (nur eintragen, wenn vorhanden) | | |
| Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform | | |
| Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht und -nummer | | |
| Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung | | |
| PLZ, Ort | | |
| Telefon | Telefax | E-Mail |

Hiermit erkläre/-n ich/wir, dass die Gesellschaft im oben genannten Tätigkeitsjahr keine nach § 34f/h Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtige/-n Tätigkeit/-en als Finanzanlagenvermittlerin oder Honorar-Finanzanlagenberaterin ausgeübt hat.

Ort, Datum

Unterschrift

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE

1. Die Negativerklärung für das jeweilige Berichtsjahr muss **unaufgefordert** und **schriftlich** bis spätestens **zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres** eingereicht werden. Sie muss nicht von einem geeigneten Prüfer im Sinne von § 24 Abs. 3, 4 FinVermV abgegeben werden.
2. Die ernsthafte und endgültige Aufgabe des Gewerbes lässt die Pflichten nach § 24 Absatz 1 FinVermV entfallen. Die Aufgabe des Gewerbes ist durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachzuweisen.
3. Der Wechsel von einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) zum **Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)** und umgekehrt, hat auf die Pflichten nach § 24 FinVermV keinen Einfluss.
4. **Vertraglich gebundene Vermittler** nach § 2 Absatz 10 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) mit einer sog. Schubladenerlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO (ohne Registrierung nach § 11a GewO) müssen auch dann eine Negativerklärung abgeben, wenn sie im Tätigkeitsjahr nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 KWG vermittelnd oder beratend tätig waren.
5. Eine Negativerklärung ist dann nicht mehr möglich, wenn im Kalenderjahr auch nur ein Vorgang nach § 34f/h Abs. 1 GewO angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit **kein Umsatz** erzielt wurde oder **lediglich Anlageberatung** erfolgt ist.
6. Eine Negativerklärung kann auch dann nicht abgegeben werden, wenn der Gewerbetreibende ausschließlich für einen anderen Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater tätig war. Eine solche Tätigkeit entbindet somit nicht von den Pflichten nach § 24 Absatz 1 FinVermV. Es kann jedoch eine Systemprüfung der Vertriebsgesellschaft unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV in Betracht kommen.
7. Bezieht der Gewerbetreibende allein Bestandsprovisionen ohne Ausübung einer Tätigkeit nach § 34f/h Absatz 1 GewO genügt die Abgabe einer Negativerklärung.
8. Die unterbliebene Abgabe, die Abgabe einer nicht richtigen, einer nicht vollständigen oder einer nicht rechtzeitigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann.
9. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen als Bauträger und/oder Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO n.F.) bleibt von dieser Erklärung unberührt und muss gegenüber der für die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO n.F. zuständigen Behörde erfüllt werden.